

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 120/2020**vom 25. September 2020****zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2023/1379]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1087 der Kommission vom 23. Juli 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/466 hinsichtlich der Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten durch eigens hierzu ermächtigte natürliche Personen, der Durchführung von Analysen, Tests oder Diagnosen und der Geltungsdauer befristeter Maßnahmen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche, futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten veterinär-, futtermittel- und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel I Teil 1.1 Nummer 11c (Durchführungsverordnung (EU) 2020/466 der Kommission) und in Anhang I Kapitel II Nummer 31r (Durchführungsverordnung (EU) 2020/466 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32020 R 1087**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1087 der Kommission vom 23. Juli 2020 (ABl. L 239 vom 24.7.2020, S. 12)“

Artikel 2

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 170 (Durchführungsverordnung (EU) 2020/466 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32020 R 1087**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1087 der Kommission vom 23. Juli 2020 (ABl. L 239 vom 24.7.2020, S. 12)“

Artikel 3

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1087 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 26. September 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

⁽¹⁾ ABl. L 239 vom 24.7.2020, S. 12.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 2020.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Präsidentin
Sabine MONAUNI
